

## *Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirchengemeinde des Hl. Demetrios in Köln*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1: Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand**

(1) Die Russisch-Orthodoxe- Kirchengemeinde des Hl. Demetrios in Köln steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden und bindet sich an das Nicänische Glaubensbekenntnis und die Kanones der Russisch- Orthodoxen Kirche.

(2) Die Russisch-Orthodoxe- Kirchengemeinde des Hl. Demetrios in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die nationale Vielfalt innerhalb der Orthodoxen Gläubigen in Deutschland soll unter Ausschluss nationalistischer Elemente als Christliche Gemeinde gelebt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verwendung der Deutschen Sprache neben der traditionell Kirchenslavischen Sprache in den Gottesdiensten und religiösen Unterweisungen, sowie in Unterhaltung und Erhalt des Kirchengebäudes und der kirchlichen Einrichtungen, karitativer Arbeit im Sinne der Mildtätigkeit, in der Arbeit mit jungen Menschen im Geiste der Orthodoxen Kirche und in der materiellen Unterstützung des Klerus.

#### **§ 2: Zugehörigkeit zur Russischen Orthodoxen Kirche Ausser Landes (V)**

(1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Russian Orthodox Church OUTSIDE RUSSIA (V) mit Sitz in 83 Chemin du Monastère, Mansonville, Que Joe 1 XO, Kanada an.

#### **§3 Rechtsstatus**

(1) Die Russisch Orthodoxe Kirchengemeinde des Hl. Demetrios in Köln ist ein im Mai 2007 gegründeter nicht eingetragener Verein, der in einen nach staatlichem Recht anerkannten kirchlichen und mildtätigen Verein durch Eintragung in das Vereinsregister überführt werden soll. Die Eintragung soll beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

(2) Sitz der Gemeinde ist Köln.

(3) Die Verwaltung der Gemeinde hat Ihren Sitz in Bad Honnef

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **II. Die Gemeinde**

### **§4: Mitgliedschaft in der Gemeinde**

(1) Mitglied in der Gemeinde können alle Personen orthodoxen Bekenntnisses beiderlei Geschlechtes sein, die aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und nicht weniger als einmal im Jahr beichten und die Hl. Sakramente empfangen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag zur Eintragung in das Gemeinderegister beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat.

(2) Jedes Mitglied das über 18 Jahre alt ist, die Gemeinde regelmäßig materiell oder durch persönliche Hilfeleistungen unterstützt und im Gemeinderegister eingetragen ist, hat das Recht mit Stimme an allen Gemeindeversammlungen und Wahlen in der Gemeinde teilzunehmen und- sofern es mehr als 2 Jahre Mitglied der Gemeinde ist- in Gemeindeämter gewählt zu werden (Ausnahmen von der 2- jährigen Frist kann nur auf Vorschlag des Priesters, der der Gemeinde vorsteht, erfolgen).

(3) Mitglieder, die die kirchlichen Regeln, die Satzung und Ziele der Gemeinde, oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung missachten, können durch den Gemeinderat mit Zustimmung des Priesters (Vorstehers), oder in besonders gravierenden Fällen durch alleinigen Beschluss des Priesters ganz oder zeitweilig aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossene Person hat ein Auskunftsrecht auf die Gründe und den Beschluss, die zum Ausschluss geführt haben.

(4) Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit schriftlich gegenüber dem Gemeinderat seinen Austritt aus der Gemeinde erklären. Sofern materielle Verpflichtungen des Mitglieds aus der Zeit seiner ungekündigten Mitgliedschaft gegenüber der Gemeinde bestehen, bleiben diese von der Kündigung unberührt.

### **§5 Organe und Ämter**

(1) Die Gemeindeversammlung ist die allgemeine Versammlung der Mitglieder der Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat. Er besteht aus dem Priester (Vorsteher) der Gemeinde, der Kraft seines Amtes Vorsitzender des Gemeinderates ist, dem Diakon –sofern bestellt-, dem Leser- sofern bestellt und dem Dirigenten als ständigen (geborenen) Mitgliedern, sowie dem Kirchenältesten und bis zu 5 weiteren gewählten Mitgliedern der Gemeinde, die den Schriftführer und Kassenwart stellen.

Für jedes gewählte Mitglied des Gemeinderates ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, um das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall zu vertreten. Ein Stimmrecht steht Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des gewählten Mitglieds zu, eine Teilnahme an Gemeinderatssitzungen steht Stellvertreter/innen offen.

(3) Die Revisionskommission. Sie besteht aus 2 gewählten Mitgliedern

## **§ 6 : Die Gemeindeversammlung**

(1) Zur Gemeindeversammlung gehören der Priester (Vorsteher) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Mitglieder ohne Stimmberechtigung können an den Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde zu Beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es:

- a) den Gemeinderat zu wählen
- b) den Kirchenältesten zu wählen
- c) die Revisionskommission zu wählen
- d) über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt, den Revisionsbericht und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

(3) Die ordentliche Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes mindestens einmal jährlich vom Priester (Vorsteher) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde und schriftlich einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vorher.

Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist einzuberufen, auf Verlangen des Priesters (Vorsteher), des Gemeinderates, der Revisionskommission, oder wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder schriftlich beim Gemeinderat beantragt.

(4) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.

(5) Die Gemeindeversammlung wird vom Priester (Vorsteher) geleitet. Dieser kann ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Leitung beauftragen.

(6a) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

(6b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und offener Stimmabgabe der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Fordert jedoch ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Stimmabgabe, so ist dem zu entsprechen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Priester (Vorsteher) oder der von ihm bestimmte Versammlungsleiter. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6c) Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(6d) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(6e) Die Beschlüsse sind der Gemeinde bekannt zu geben.

### **III. Dienste in der Gemeinde**

#### **§ 7: Der Priester (Vorsteher)**

(1) Der Priester (Vorsteher) hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor, führt das Personenstandsregister, unterweist im Orthodoxen Glauben, betreut die Gemeindeglieder seelsorgerlich, führt die allgemeine Aufsicht über den Gemeinderat und Kirchenältesten und hält die Verbindung zur Diözese und deren leitendem Bischof. Gemeinschaftlich mit dem Kirchenältesten vertritt er die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Bei der Wahrnehmung dieses Auftrags ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.

#### **§ 8: Der Kirchenälteste**

(1) Der Kirchenälteste ist in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die wirtschaftliche Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als engster Mitarbeiter des Priesters (Vorsteher) unterstützt er ihn in seinem Dienst.

(2) Der Dienst des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt.

(3) Zum Kirchenältesten kann ein Gemeindeglied gewählt werden, wenn es das 30 Lebensjahr vollendet hat, der Gemeinde in der Regel seit mindestens 2 Jahren angehört und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligt.

(4) Der Kirchenälteste beaufsichtigt die äußere Ordnung in der Kirche während der Gottesdienste und ist mit dem Gemeinderat unmittelbar für den Bestand des Kirchenbesitzes verantwortlich. Er bereitet die Versammlungen und die Wahlen für den Gemeinderat vor. Gemeinschaftlich mit dem Priester (Vorsteher) vertritt er die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Kirchenälteste wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(6) Ein Kirchenältester scheidet aus dem Amt aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Priester (Vorsteher) niederlegt, oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.

(7) Ein Kirchenältester kann vom Priester (Vorsteher) oder dem Gemeinderat zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenälteste der Aufforderung nicht nach, so kann er- nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist- durch Beschluss der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

## **§ 9: Der Gemeinderat**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Priester (Vorsteher), dem Diakon- sofern bestellt, dem Leser- sofern bestellt, dem Dirigenten und den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Der Gemeinderat hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b) das Gemeindevermögen zu verwalten
- c) die Jahresabschlussrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen
- d) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Gemeindemitgliedern und die Empfehlung eines Beitragssatzes auszusprechen ( da die Russisch- Orthodoxe Auslandskirche traditionell keine festen Beiträge kennt, wird erwartet, dass jeder einen Beitrag entsprechend seinen Möglichkeiten leistet).
- f) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen.

(3) Der Gemeinderat soll in der Regel jeden 2. Monat zu einer Sitzung zusammen kommen. Die Sitzungen werden vom Priester (Vorsteher) oder im Fall seiner Verhinderung vom Kirchenältesten einberufen.

(4) der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(5) Zu den Gemeinderatssitzungen können auch andere Gemeindemitglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme geladen werden.

(6) Über alle Angelegenheiten die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind, oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 10: Weitere Mitarbeiter**

(1) Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindemitglieder als Altardiener, Sänger, Katecheten, Küster, Jugendleiter, Alten- und Krankenpfleger sowie sonstige Helfer bestellt werden.

(2) Die Mitarbeiter werden durch den Priester (Vorsteher) und den Gemeinderat unter Festlegung ihrer Aufgaben berufen.

## **IV. Haushalt und Vermögen**

### **§ 11: Der Haushalt der Gemeinde**

- (1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindemitglieder, sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Dabei hat sie darauf zu achten, dass durch größere Gemeindeaufgaben wie Bauten, Instandhaltungsmaßnahmen oder Personaleinstellungen das Aufkommen für die gesamtkirchliche Unterhaltung und die finanzielle Versorgung des Priesters (Vorsteher), auch im Falle von Krankheit o.Ä., nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Gemeindekasse ist von dem durch die Gemeindeversammlung bestellten Kassenwart unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Kassenwart eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.
- (7) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer (Revisionskommission) prüfen die Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und beantragen die Entlastung des Kassenwartes- wenn die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde- und die des Gemeinderates.

### **§ 12: Das Vermögen der Gemeinde**

- (1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile und Sicherstellung des Priesters (Vorsteher) erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang auch in Form von Rückstellungen getroffen werden.
- (2) Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und mildtätigen Zwecken dienen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen der Stadt Köln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ein Anspruch einzelner Gemeindemitglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13: Änderung der Gemeindeordnung**

Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden Die Gemeindeordnung (Satzung) kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung (Satzung) mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 14: Inkraftsetzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gemeindeversammlung der Russisch- Orthodoxen- Kirchengemeinde des Hl. Demetrios zu Köln am 02.05.2010 beschlossen.